

Gesamtvorschlag zur Änderung der Landesverfassung

Präambel (neu)

Der Landtag hat in Vertretung der schleswig-holsteinischen Bürgerinnen und Bürger [in Verantwortung vor Gott und den Menschen und] auf [der] Grundlage der unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Fundament jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit, in dem Willen, Demokratie, Freiheit, Toleranz und Solidarität auf Dauer zu sichern und weiter zu stärken, im Bewusstsein der eigenen Geschichte, bestrebt, durch nachhaltiges Handeln die Interessen gegenwärtiger wie künftiger Generationen zu schützen, in dem Willen, die kulturelle und sprachliche Vielfalt in unserem Land zu bewahren, und in dem Bestreben, die Zusammenarbeit der norddeutschen Länder sowie die grenzüberschreitende Partnerschaft der Regionen an Nord- und Ostsee und im vereinten Europa zu vertiefen, diese Verfassung beschlossen:

Abschnitt I

Land und Volk

Artikel 1

Bundesland Schleswig-Holstein

Artikel 2

Demokratie, Funktionentrennung

Artikel 3 (Artikel 2a)

Geltung der Grundrechte

Artikel 4 (Artikel 3)

Wahlen und Abstimmungen

Artikel 5 (Artikel 4)

Kandidatur

Artikel 6 (Artikel 5)

Nationale Minderheiten und Volksgruppen

Artikel 7 (neu)

Inklusion

Das Land setzt sich für die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und deren [Alternative: ihre] gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ein.

Artikel 8 (Artikel 5a)

Schutz und Förderung pflegebedürftiger Menschen

Artikel 9 (Artikel 6)

*Förderung der Gleichstellung von
Frauen und Männern*

Artikel 10 (Artikel 6a)

Schutz von Kindern und Jugendlichen

Artikel 11 (Artikel 7)

Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens

Artikel 12 (Artikel 8)

Schulwesen

(1) [unverändert]

(2) [unverändert]

(3) Die öffentlichen Schulen fassen ~~als Gemeinschaftsschulen~~ die Schülerinnen und Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung zusammen.

(4) [unverändert]

(5) Schulen der nationalen dänischen Minderheit gewährleisten für deren Angehörige Schulunterricht im Rahmen der Gesetze. [Ihre Finanzierung durch das Land erfolgt in einer der Finanzierung der öffentlichen Schulen entsprechenden Höhe.]

(6) Das Land schützt und fördert die Erteilung von Friesischunterricht und Niederdeutschunterricht in öffentlichen Schulen.

(7) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 13 (Artikel 9)

Schutz und Förderung der Kultur

[Artikel 14 (neu)

Wirtschaft und Arbeit

- (1) Das Land [Schleswig-Holstein] bekennt sich zur sozialen Marktwirtschaft. Insbesondere sind die selbstständigen Betriebe in der Erfüllung ihrer volkswirtschaftlichen Aufgabe und die Arbeitskraft als persönliche Leistung und grundlegender Wirtschaftsfaktor zu schützen.
- (2) Genossenschaftliche Selbsthilfe steht unter dem Schutz des Staates.
- (3) Das Land [Schleswig-Holstein] gewährleistet im Rahmen seiner Kompetenzen den Erhalt und die Weiterentwicklung der Daseinsvorsorge.]¹

Artikel 15 (neu)¹

Digitale Infrastrukturen, Zugang zu Behörden und Gerichten

- (1) Das Land gewährleistet im Rahmen seiner Kompetenzen den Aufbau, die Weiterentwicklung und den Schutz digitaler Infrastrukturen sowie die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an diesen.
- (2) Das Land sichert im Rahmen seiner Kompetenzen einen persönlichen, schriftlichen und elektronischen Zugang zu seinen Behörden und Gerichten. Niemand darf wegen der Art des Zugangs benachteiligt werden.

Artikel 16 (neu)

Digitale Privatsphäre

Das Land gewährleistet im Rahmen seiner Kompetenzen auch den Schutz der digitalen Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger.

¹ Es könnte überlegt werden, Artikel 14 Abs. 3 und Artikel 15 als neuen Abschnitt IX – Infrastrukturen – zu fassen:

Abschnitt IX Infrastrukturen

Artikel xx Daseinsvorsorge

Das Land [Schleswig-Holstein] gewährleistet im Rahmen seiner Kompetenzen den Erhalt und die Weiterentwicklung der Daseinsvorsorge.

Artikel xx

Digitale Infrastrukturen, Zugang zu Behörden und Gerichten

- (1) Das Land gewährleistet im Rahmen seiner Kompetenzen den Aufbau, die Weiterentwicklung und den Schutz digitaler Infrastrukturen sowie die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an diesen.
- (2) Das Land sichert im Rahmen seiner Kompetenzen einen persönlichen, schriftlichen und elektronischen Zugang zu seinen Behörden und Gerichten. Niemand darf wegen der Art des Zugangs benachteiligt werden.

Abschnitt II
Der Landtag

Artikel 17 (Artikel 10)
Funktion und Zusammensetzung des Landtages

Artikel 18 (Artikel 11)
Stellung der Abgeordneten

Artikel 19 (Artikel 12)
Parlamentarische Opposition

Artikel 20 (Artikel 13)
Wahlperiode, Zusammentritt des Landtages

Artikel 21 (Artikel 14)
*Landtagspräsidentin oder Landtagspräsident,
Ältestenrat, Geschäftsordnung*

Artikel 22 (Artikel 15)
Öffentlichkeit, Berichterstattung

Artikel 23 (Artikel 16)
Beschlussfassung, Wahlen

Artikel 24 (Artikel 17)
Ausschüsse

(1) [unverändert]

(2) [unverändert]

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Dies gilt nicht für die ~~Behandlung von Petitionen und~~ die Haushaltsprüfung. Darüber hinaus kann die Öffentlichkeit für bestimmte Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dies erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

Artikel 25 (Artikel 18)

Untersuchungsausschüsse

[Redaktionelle Änderung in Abs. 4 Satz 2:] **Artikel 30 Abs. 3** gilt entsprechend.

Artikel 26 (Artikel 19)

Petitionsausschuss

(1) *[Redaktionelle Änderung in Satz 1:]* Zur Wahrung von Rechten gegenüber der Landesregierung, den Behörden des Landes und den Trägern der öffentlichen Verwaltung, soweit sie oder ihre Behörden der Aufsicht des Landes unterstehen, zur Behandlung von Bitten und Beschwerden an den Landtag sowie zur Durchführung von Anhörungen nach **Artikel 49 Abs. 1 Satz 4** bestellt der Landtag einen Ausschuss (Petitionsausschuss). [...]

(2) *[Redaktionelle Änderung in Satz 3:]* **Artikel 30 Abs. 3** gilt entsprechend.

(3) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen in nichtöffentlicher Sitzung. Der Ausschuss kann beschließen, eine Petition öffentlich zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner nicht entgegenstehen und die Petentin oder der Petent zustimmt.

Artikel 27 (Artikel 20)

Parlamentarischer Einigungsausschuss

(1) *[Redaktionelle Änderung:]* Die Aufgaben nach **Artikel 30 Abs. 3 Satz 3 und 4** nimmt ein Parlamentarischer Einigungsausschuss wahr.

(2) [unverändert]

(3) *[Redaktionelle Änderung Satz 2:]* **Artikel 18 Abs. 2 Satz 1** findet keine Anwendung.

Artikel 28 (Artikel 21)

*Anwesenheitspflicht und Zutrittsrecht
der Landesregierung*

Artikel 29 (Artikel 22)

*Informationspflichten der Landesregierung
gegenüber dem Landtag*

(1) [unverändert]

(2) *[Redaktionelle Änderung:]* **Artikel 30 Abs. 3** gilt entsprechend.

(3) [unverändert]

Artikel 30 (Artikel 23)
Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten,
Aktenvorlage durch die Landesregierung

Artikel 31 (neu)
Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
auf Verlangen des Landtages

Die Landesregierung ist verpflichtet, beim Bundesverfassungsgericht für das Land ein Verfahren gegen eine Maßnahme oder Unterlassung des Bundes anhängig zu machen, wenn der Landtag dies zur Wahrung seiner Rechte verlangt.

Artikel 32 (Artikel 24)
Indemnität, Immunität, Zeugnisverweigerungsrecht

Artikel 33 (Artikel 25)
Untersuchung und Beschlagnahme
im Landtagsgebäude

Abschnitt III
Die Landesregierung

Artikel 34 (Artikel 26)
Zusammensetzung, Wahl und Berufung

Artikel 35 (Artikel 27)
Ende der Amtszeit, Rücktritt

Artikel 36 (Artikel 28)
Amtseid

Artikel 37 (Artikel 29)
Richtlinienkompetenz, Ressortverantwortlichkeit,
Geschäftsordnung

Artikel 38 (Artikel 30)
Vertretung des Landes, Staatsverträge

Artikel 39 (Artikel 31)
Öffentlicher Dienst

[Redaktionelle Änderung Satz 3:] **Artikel 21 Abs. 3 Satz 3** bleibt unberührt.

Artikel 40 (Artikel 32)
Begnadigung, Amnestie

Artikel 41 (Artikel 33)
Amts- und Rechtsverhältnisse der Mitglieder der
Landesregierung

Artikel 42 (Artikel 34)
Inkompatibilität

Artikel 43 (Artikel 35)
Konstruktives Misstrauensvotum

Artikel 44 (Artikel 36)

*Vorzeitige Beendigung der Wahlperiode durch die
Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten*

*[Redaktionelle Änderung Abs. 1 Satz 3:] **Artikel 20 Abs. 3** ist anzuwenden.*

Abschnitt IV
Die Gesetzgebung

Artikel 45 (Artikel 37)
Gesetzgebungsverfahren

Artikel 46 (Artikel 38)
Rechtsverordnungen

Artikel 47 (Artikel 39)
Ausfertigung und Verkündung, Inkrafttreten

(1) [unverändert]

(2) [unverändert]

(3) Die Gesetze und Rechtsverordnungen treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden sind. **Unmittelbar nach Verkündung sind Gesetze und Rechtsverordnungen auch elektronisch zu veröffentlichen.**

Artikel 48 (Artikel 40)
Verfassungsändernde Gesetze

(1) [unverändert]

(2) [*Redaktionelle Änderung:*] Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages oder der Zustimmung des Volkes nach **Artikel 50 Abs. 4 Satz 2 und 3.**

Abschnitt V

Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid

Artikel 49 (Artikel 41)

Initiativen aus dem Volk

Artikel 50 (Artikel 42)

Volksbegehren und Volksentscheid

(1) Stimmt der Landtag dem Gesetzentwurf oder der Vorlage nach Artikel 49 innerhalb einer Frist von vier Monaten nicht zu, so sind die Vertreterinnen und Vertreter der Initiative berechtigt, die Durchführung eines Volksbegehrens zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Entscheidung über die Zulässigkeit der Initiative. Der Landtag entscheidet, ob das beantragte Volksbegehren zulässig ist. Auf Antrag der Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtages entscheidet das Landesverfassungsgericht über die Vereinbarkeit des beanstandeten Volksbegehrens mit **Artikel 49 Abs. 1 Satz 1 und 2 oder Abs. 2**. Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn mindestens **80.000 Stimmberechtigte** innerhalb eines halben Jahres dem Volksbegehren zugestimmt haben.

(2) *[Redaktionelle Änderung Satz 2 Nr. 2:]*

Ein Volksentscheid findet nicht statt, wenn

[...]

2. auf Antrag der Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtages das Landesverfassungsgericht die Vereinbarkeit des zustande gekommenen Volksbegehrens mit Artikel 49 Abs. 1 Satz 1 und 2 oder Abs. 2 verneint.

(3) [unverändert]

(4) Der Gesetzentwurf oder die andere Vorlage ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens ein Viertel / **X vom Hundert der Stimmberechtigten** zugestimmt hat / **haben**. Eine Verfassungsänderung durch Volksentscheid bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten. In der Abstimmung zählen nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen.

(5) [unverändert]

Abschnitt VI
Die Rechtsprechung

Artikel 51 (Artikel 43)
Gerichte, Richterinnen und Richter

Artikel 52 (Artikel 44)
Landesverfassungsgericht

[Redaktionelle Änderung Abs. 2 Nr. 4:]

Das Landesverfassungsgericht entscheidet:

[...]

Nr. 4 über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen der Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach **Artikel 55 Abs. 1 und 2** durch ein Landesgesetz;

[...]

Abschnitt VII
Die Verwaltung

Artikel 53 (Artikel 45)

Gesetzesvorrang, Verwaltungsorganisation

(1) [unverändert]

(2) Die Organisation der Verwaltung sowie die Zuständigkeiten und das Verfahren werden durch Gesetz bestimmt. **Die Organisation der Verwaltung und die Ausgestaltung der Verwaltungsverfahren orientieren sich an den Grundsätzen der Bürgernähe, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.**

(3) [unverändert]

Artikel 54 (neu)

Transparenz

Die Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände stellen amtliche Informationen öffentlich zur Verfügung, solange [Alternative: soweit] schutzwürdige private oder öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 55 (Artikel 46)
Kommunale Selbstverwaltung

Artikel 56 (Artikel 47)
Kommunale Haushaltswirtschaft

Artikel 57 (Artikel 48)
Abgabehoheit

Artikel 58 (Artikel 49)
Kommunaler Finanzausgleich

Abschnitt VIII
Das Haushaltswesen

Artikel 59 (Artikel 50)
Landeshaushalt

(1) [unverändert]

(2) [unverändert]

(3) [unverändert]

(4) *[Redaktionelle Änderung Satz 2:]* Das Haushaltsgesetz kann vorschreiben, dass die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes oder bei Ermächtigung nach **Artikel 62** zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten.

Artikel 60 (Artikel 51)
Haushaltswirtschaft bis zur Feststellung des
Landeshaushalts

Artikel 61 (Artikel 52)
Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

Artikel 62 (Artikel 53)
Kredite, Sicherheits- und Gewährleistungen

Artikel 63 (Artikel 54)
Deckungsnachweispflicht

Beschließt der Landtag Maßnahmen, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen im laufenden Haushaltsjahr verursachen, so ist gleichzeitig für die nötige Deckung zu sorgen. **Abweichend von Artikel 59 Abs. 3 können hierzu aus der Mitte des Landtages Entwürfe zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes eingebracht werden.**

Artikel 64 (Artikel 55)
Rechnungslegung, Entlastung der Landesregierung

(1) [unverändert]

(2) *[Redaktionelle Änderung:]* Der Landtag beschließt über die Entlastung der Landesregierung aufgrund der Haushaltsrechnung sowie aufgrund der Berichte des Landesrechnungshofs nach Absatz 1 und nach **Artikel 65 Abs. 5**.

(3) [unverändert]

Artikel 65 (Artikel 56)
Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch den
Landesrechnungshof

Artikel 66 (Artikel 57)
Landesrechnungshof

Abschnitt IX
Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 67 (Artikel 58)
Geltungsbereich

~~Artikel 59~~
~~Erste, fünfte und zehnte Wahlperiode des Landtages~~

Artikel 68 (Artikel 59a)
Übergangsvorschrift

(1) [Redaktionelle Änderung Satz 1:] Abweichend von **Artikel 62 Abs. 1** können bis 2019 Kredite aufgenommen werden.

(2) [unverändert]

(3) [Redaktionelle Änderung:] Die Landesregierung berücksichtigt bei ihrer Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung und in Angelegenheiten der Europäischen Union die Verpflichtung aus **Artikel 62 Abs. 1** in Verbindung mit **Artikel 68 Abs. 1**.

Artikel 69 (Artikel 59b)

Erste Mitgliederwahl zum Landesverfassungsgericht

[Redaktionelle Änderung:] Bei der ersten Wahl der gemäß **Artikel 52 Abs. 3** zu bestellenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichts werden vier Mitglieder auf die Dauer von neun Jahren und drei Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

~~Artikel 59 c~~

~~Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts~~

Artikel 70 (Artikel 60)
Inkrafttreten, Geltungsdauer

Hinweis:

Aus der Neunummerierung der Landesverfassung ergibt sich Anpassungsbedarf im einfachen Recht (u.a. im Parlamentsinformationsgesetz, Landeshaushaltsordnung), ferner u.a. in der Geschäftsordnung des Landtages und in Vereinbarungen zwischen dem Landtag und der Landesregierung. Sofern Gesetze und andere Rechtsakte außerhalb des Parlamentsrechts betroffen sind, ist es Aufgabe der Landesregierung, im Rahmen der Ressortzuständigkeiten mögliche Anpassungsbedarfe festzustellen.